Statut für den Stiftungsfonds "Stiftung Lions Club Eutin" in der Bürger-Stiftung Ostholstein

§ 1 - Name

Die nachfolgend bezeichneten natürlichen Personen			

- nachstehend bezeichnet als Stifter - errichten einen Kapitalfonds mit dem Namen "Stiftung Lions Club Eutin" - nachstehend bezeichnet als Stiftungsfonds - unter dem Dach und im Rahmen der Satzung der "Bürger-Stiftung Ostholstein".

§ 2 - Zweck und Aufgabe des Stiftungsfonds

- (1) Der Zweck des Stiftungsfonds bewegt sich im Rahmen der Satzungszwecke ...
 - Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 Nr. 1 Abgabenordnung
 - Förderung der Bildung und Erziehung
 - Förderung der Wohlfahrtspflege

 Förderung von internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

der Bürger-Stiftung Ostholstein. Sein Ziel ist die Beschaffung von Mitteln für die genannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Dabei sollen die Mittel ausschließlich an die Gesellschaft der Freunde Lions Eutin e. V. - nachfolgend bezeichnet als GDFL Eutin - gehen.

- (2) Sollte sich die GDFL Eutin mit einem anderen Verein vereinigen, sollen die betreffenden Mittel dieses Stiftungsfonds dem betreffenden Nachfolgeverein zufließen. Wird die GDFL Eutin aus welchem Grund auch immer aufgelöst , bleiben die Mittel mit der Auflage in der Bürger-Stiftung Ostholstein, sie zu Gunsten der zuvor genannten gemeinnützigen Zwecke im Gebiet der Region Eutin zu verwenden. Die Mittel sollen hierzu der steuerbegünstigten und gemeinnützigen Körperschaft Hilfswerk der Deutschen Lions e.V. (HDL) mit Sitz in Wiesbaden zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein. Die Öffentlichkeitsarbeit zu den einzelnen Förderaktivitäten erfolgt grundsätzlich über die GDFL Eutin.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (5) Aus der Stiftungsfonds dürfen keine Aufgaben übernommen oder finanziert werden, die zu den Pflichtaufgaben einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehören.

§ 3 - Vermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Anfangsvermögen des Stiftungsfonds beträgt mindestens **12.500,00 Euro**. Der Fonds ist Teil des Stiftungskapitals der Bürger-Stiftung Ostholstein.
- (2) Das Vermögen und die Verwendung der Stiftungserträge werden in der Jahresrechnung der Bürger-Stiftung Ostholstein gesondert ausgewiesen.
- (3) Die Anlage des Stiftungsvermögens richtet sich vorbehaltlich etwaiger Entscheidungen gemäß § 4 Abs. 1 nach den Regelungen, die auch für die Bürger-Stiftung Ostholstein selbst gelten. Von den erzielten Erträgen können zwecks realem Kapitalerhalt die steuerlich zulässigen Beträge thesauriert werden. Etwaige für die Verwaltung berechnete Aufwendungen Dritter (Bankgebühren) gehen zulasten der Erträge des Stiftungsfonds.
- (4) Der Stiftungsfonds kann Zuwendungen entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zuwendungen sind als Zustiftungen und Spenden zugelassen. Zuwendungen können auch so ausgestaltet werden, dass sie dem Verbrauch dienen.
- (5) Zustiftungen sollen vorrangig in Barwerten erfolgen. Einen Mindestwert für solche Zustiftungen gibt es nicht.
- (6) Die Bürger-Stiftung Ostholstein kann für den Stiftungsfonds auch Zustiftungen in Sachwerten entgegennehmen. Zuwendungen in Sachwerten bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Stiftungsfondsvorstandes, die entsprechende Entscheidung wird im Vorfeld mit dem Beirat des Stiftungsfonds abgestimmt.
 - Zugestiftete Sachwerte können unter Berücksichtigung des jeweiligen Grundgeschäftes vom Stiftungsfondsvorstand und in Abstimmung mit dem Beirat des Stiftungsfonds zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4 - Organisation des Stiftungsfonds

(1) Das Entscheidungsgremium über die Verwendung der Erträge sowie der zeitnah einzusetzenden Zuwendungen (Spenden) - incl. einer etwaigen Thesaurierung - ist der Beirat des Stiftungsfonds. Der Beirat kann diese Funktion auch für weitere Namensstiftungsfonds ausüben, bei denen dieses so im Statut festgelegt ist.

- (2) Die Bürger-Stiftung Ostholstein ist verpflichtet, die Erträge gemäß der Entscheidung des Beirates zu verwenden, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen und die Gemeinnützigkeit durch diese Entscheidung gewahrt bleibt. Entsprechendes gilt für die aus der Anlagestrategie abzuleitenden Einzelmaßnahmen.
- (3) Der Beirat besteht aus dem amtierenden Vorstand der Gesellschaft der Freunde Lions Eutin e. V., dem jeweils amtierenden Präsidenten Lions Club Eutin sowie einem auf 5 Jahre gewählten Lionsmitglied.

Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Vergütung aus. Sie haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz.

Gibt es die GDFL Eutin und auch keinen Nachfolgeverein mehr, so hat der Stiftungsfonds kein eigenes Gremium mehr. Alle Handlungen erfolgen dann direkt durch den Stiftungsvorstand der Bürger-Stiftung Ostholstein.

§ 5 - Beschlussfassung und Einberufung des Beirates des Stiftungsfonds

- (1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Beirates erforderlich.
- (2) Die Gesellschaft der Freunde Lions Eutin e. V. teilt hierzu der Geschäftsführung der Bürger-Stiftung Ostholstein die relevanten Termine mit. Wünscht die Gesellschaft der Freunde Lions Eutin e. V. die Teilnahme der Geschäftsführung der Bürger-Stiftung Ostholstein an einer Sitzung des Beirates so teilt diese es mindestens 8 Wochen im Voraus mit.

Der Beirat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.

§ 6 - Änderung des Statuts

- (1) Änderungen des Statuts sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der bei Errichtung beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist.
- (2) Durch eine Änderung des Statuts darf die Gemeinnützigkeit der Bürger-Stiftung Ostholstein bzw. dieses Stiftungsfonds nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 - Auflösung der Stiftung / Zusammenlegung / Vermögensanfall

- Der Stiftungsfonds kann aufgelöst werden, wenn
 - a) über 3 Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

Der Stiftungsrat der Bürger-Stiftung Ostholstein beschließt über die Auflösung mit einer Mehrheit von ¾ seiner Mitglieder. Eine Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn diesbezüglich zuvor ein Einvernehmen zwischen dem Beirat und dem Vorstand des Stiftungsfonds hergestellt wurde.

Bei Auflösung fällt das Vermögen dem direkten Kapitalstock der Bürger-Stiftung Ostholstein mit der Auflage zu, die Erträge entsprechend den Regelungen im § 2 zu verwenden.

(2) Der Beirat des Stiftungsfonds kann dem Stiftungsrat der Bürger-Stiftung Ostholstein die Auflösung des Stiftungsfonds oder den Zusammenlegung mit einer anderen in der Bürger-Stiftung Ostholstein als Stiftungsfonds vorhandenen Stiftung empfehlen. Eine solche Empfehlung bedarf einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats des Stiftungsfonds.

Die Zusammenlegung des Stiftungsfonds ist möglich, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Zweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 6 geänderten oder neuen Zwecks nicht in Betracht kommt. Der durch die Zusammenlegung entstehende neue Stiftungsfonds muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

Der Stiftungsrat der Bürger-Stiftung Ostholstein beschließt die Zusammenlegung mit einer Mehrheit von ¾ seiner Mitglieder.

§ 8 - Inkrafttreten

Das Statut für die Stiftung tritt mit der Entgegennahme der begründenden Zuwendung durch die Bürger-Stiftung Ostholstein in Kraft.

☐ 1. Ausfertigung - Bürger-Stiftung Ostholstein 2. Ausfertigung - Gesellschaft der Freunde Lions Eutin e. V. □ Kopie f
ür die Stifter